

TE Lvwg Erkenntnis 2017/3/24 LVwG-2016/37/2522-16

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2017

Entscheidungsdatum

24.03.2017

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §14

VStG §45

VwGVG §50

1. VStG § 14 heute
2. VStG § 14 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 14 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018
1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013
1. VwGVG § 50 heute
2. VwGVG § 50 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seinen Richter Dr. Wolfgang Hirn über die Beschwerde des zwischenzeitlich verstorbenen AA, Adresse 1, Z, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 24.10.2016, ZI ****, betreffend eine Verwaltungsübertretung nach dem WRG 1959,

zu Recht:

1. Das angefochtene Straferkenntnis wird behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) eingestellt. 1. Das angefochtene Straferkenntnis wird behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) eingestellt.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine ordentliche

Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) unzulässig. 2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Entscheidungsgründe

I.römisch eins.

Verfahrensablauf:

Mit Straferkenntnis vom 24.10.2016, ZI ****, hat die Bezirkshauptmannschaft Y AA zur Last gelegt, dass er es als Inhaber und Betreiber der Betriebsanlage „BB“, Adresse 2, X, auf Gst Nr ****, GB **** X, zu verantworten habe, dass seit zumindest 27.07.2012 bis dato betriebliche Abwässer beim Schacht Hc3 in die Gemeindekanalisation der Gemeinde X eingeleitet würden, ohne dass die für diese Indirekteinleitung erforderliche Zustimmung der Gemeinde X als Betreiberin der Kanalisationsanlage vorliege, und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 32b Abs 1 iVm § 137 Abs 1 Z 24 WRG 1959 begangen habe. Wegen dieser Verwaltungsübertretung hat die Bezirkshauptmannschaft Y über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 1.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von 93 Stunden, verhängt. Die Kosten des Verfahrens hat die belangte Behörde gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) mit 10 % der verhängten Geldstrafe, also mit Euro 100,--, bestimmt. Mit Straferkenntnis vom 24.10.2016, ZI ****, hat die Bezirkshauptmannschaft Y AA zur Last gelegt, dass er es als Inhaber und Betreiber der Betriebsanlage „BB“, Adresse 2, römisch zehn, auf Gst Nr ****, GB **** römisch zehn, zu verantworten habe, dass seit zumindest 27.07.2012 bis dato betriebliche Abwässer beim Schacht Hc3 in die Gemeindekanalisation der Gemeinde römisch zehn eingeleitet würden, ohne dass die für diese Indirekteinleitung erforderliche Zustimmung der Gemeinde römisch zehn als Betreiberin der Kanalisationsanlage vorliege, und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 32 b, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 137, Absatz eins, Ziffer 24, WRG 1959 begangen habe. Wegen dieser Verwaltungsübertretung hat die Bezirkshauptmannschaft Y über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 1.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von 93 Stunden, verhängt. Die Kosten des Verfahrens hat die belangte Behörde gemäß Paragraph 64, Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) mit 10 % der verhängten Geldstrafe, also mit Euro 100,--, bestimmt.

Gegen dieses Straferkenntnis hat AA, Adresse 1, Z, den als Beschwerde zu qualifizierenden Einspruch vom 11.11.2016 erhoben.

Die Bezirkshauptmannschaft Y hat mit Schriftsatz vom 14.11.2016, ZI **** den Akt ZI **** dem Landesverwaltungsgericht mit dem Ersuchen um Entscheidung über den als Beschwerde zu qualifizierenden Einspruch vorgelegt.

Im Rahmen des zu ZI **** behängenden Beschwerdeverfahrens hat am 24.01.2017 eine mündliche Verhandlung stattgefunden und war eine weitere Verhandlung für den 28.03.2017 anberaumt.

Am 17.03.2017 ist der Beschwerdeführer verstorben (siehe Sterbeurkunde des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Z vom 23.03.2017, ZI ****).

II.römisch zwei.

Rechtslage:

1.

Verwaltungsstrafgesetz 1991:

Die entscheidungswesentliche Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl Nr 52/1991 idF BGBl I Nr 33/2013, lauten auszugsweise wie folgt: Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), Bundesgesetzblatt Nr 52 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 14. [...]

(2) Mit dem Tod des Bestraften erlischt die Vollstreckbarkeit der Geldstrafe.“

„§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

[...]

2.

der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;

[...]“

2.

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Die entscheidungswesentliche Bestimmung des § 50 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 idF BGBl I Nr 24/2017, lautet samt Überschrift auszugsweise wie folgt: Die entscheidungswesentliche Bestimmung des Paragraph 50, des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 24 aus 2017, lautet samt Überschrift auszugsweise wie folgt:

„Erkenntnisse

§ 50. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden. Paragraph 50, (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

[...]“

III. römisch drei.

Rechtliche Erwägungen:

Das VStG befasst sich in seinem § 14 Abs 2 mit der Wirkung des Todes eines rechtskräftig Bestraften auf die Vollziehbarkeit der Geldstrafe. Das VStG enthält aber keine Bestimmung über die Wirkung des Todes des Beschuldigten während des Verfahrens. Das VStG befasst sich in seinem Paragraph 14, Absatz 2, mit der Wirkung des Todes eines rechtskräftig Bestraften auf die Vollziehbarkeit der Geldstrafe. Das VStG enthält aber keine Bestimmung über die Wirkung des Todes des Beschuldigten während des Verfahrens.

Mit dem Tod des Beschuldigten erlischt der Strafanspruch. Der Tod des Beschuldigten ist daher als ein Umstand zu werten, der die Strafbarkeit im Sinne des § 45 Abs 2 VStG aufhebt (siehe zu dieser Thematik Ullmann, Wie wirkt der Tod des Beschuldigten in Verwaltungsstrafverfahren, JBl 1955, 609). Mit dem Tod des Beschuldigten erlischt der Strafanspruch. Der Tod des Beschuldigten ist daher als ein Umstand zu werten, der die Strafbarkeit im Sinne des Paragraph 45, Absatz 2, VStG aufhebt (siehe zu dieser Thematik Ullmann, Wie wirkt der Tod des Beschuldigten in Verwaltungsstrafverfahren, JBl 1955, 609).

Mit dem Tod des Beschwerdeführers am 17.03.2017 ist der Strafanspruch erloschen. Aufgrund dieses, als Umstand im Sinne des § 45 Abs 1 Z 2 VStG zu qualifizierenden Ereignisses war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen (vgl Spruchpunkt 1. des gegenständlichen Erkenntnisses). Mit dem Tod des Beschwerdeführers am 17.03.2017 ist der Strafanspruch erloschen. Aufgrund dieses, als Umstand im Sinne des

Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG zu qualifizierenden Ereignisses war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstraf-verfahren einzustellen vergleiche Spruchpunkt 1. des gegenständlichen Erkenntnisses).

Die Einstellung hat unter Berücksichtigung des neu formulierten§ 50 Abs 2 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu erfolgen (vgl 1255 der Beilagen XXV. GP ? Regierungsvorlage ? Erläuterungen betreffend Novelle BGBl I Nr 24/2017).Die Einstellung hat unter Berücksichtigung des neu formulierten Paragraph 50, Absatz 2, VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu erfolgen vergleiche 1255 der Beilagen römisch 25 . Gesetzgebungsperiode ? Regierungsvorlage ? Erläuterungen betreffend Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 24 aus 2017,,).

IV.römisch vier.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG, BGBl Nr 10/1985 idFBGBl I Nr 24/2017, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG, Bundesgesetzblatt Nr 10 aus 1985, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 24 aus 2017,, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG,BGBl Nr 1/1930 idFBGBl I Nr 106/2016, ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG, Bundesgesetzblatt Nr 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 106 aus 2016,, ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat die Frage, welche Konsequenzen der Tod des Beschwerdeführers für das anhängige Verwaltungsstrafverfahren nach sich zieht, auf der Grundlage des § 45 Abs 1 VStG beurteilt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung war nicht zu klären. Das Landesverwaltungsgericht Tirol erklärt daher die ordentliche Revision für unzulässig (Spruchpunkt 2. des gegenständlichen Erkenntnisses).Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat die Frage, welche Konsequenzen der Tod des Beschwerdeführers für das anhängige Verwaltungsstrafverfahren nach sich zieht, auf der Grundlage des Paragraph 45, Absatz eins, VStG beurteilt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung war nicht zu klären. Das Landesverwaltungsgericht Tirol erklärt daher die ordentliche Revision für unzulässig (Spruchpunkt 2. des gegenständlichen Erkenntnisses).

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Wolfgang Hirn

(Richter)

Schlagworte

Tod des Beschuldigten; Einstellung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2017:LVwG.2016.37.2522.16

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at